

Synopse zur 17. Änderung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
	§ 5a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden
§ 14 Absatz 2 5. der Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Wert bis zu 30.000 Euro; 6. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro nicht übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 1.500 Euro nicht übersteigt und die Vergabe von städtischen Wohnungen.	§ 14 Absatz 2 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Wert bis zu 30.000 Euro. Zur Abwicklung und zum Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt. 6. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro nicht übersteigt, und die Vergabe von städtischen Wohnungen.

19. Erklärungen der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB sowie § 25 LWaldG (Vorkaufsrecht) im Rahmen der Wertgrenze des Abs. 2 Nr. 5;	19. Erklärungen der Gemeinde zur Ausübung von Vorkaufsrechten nach Gesetzen (z.B. §§ 24 ff. BauGB) oder Satzungen der Stadt Bühl im Rahmen der Wertgrenze des Abs. 2 Nr. 5;
§ 8 (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über: 11. die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten auf der Ebene von Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie von sonstigen Dienststellenleitungen mit Ausnahme von Fachbereichsleitungen und hauptamtlichen Ortsvorstehern; 12. die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von Beschäftigten auf der Ebene von Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie von sonstigen Dienststellenleitungen mit Ausnahme von Fachbereichsleitungen und Leitungen im Sozial- und Erziehungsbereich.	§ 8 (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über: 11. entfällt 12. entfällt
§14 (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 14. die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, sofern es sich nicht um Fachbereichs-, Stabsstellen-, Abteilungsleitungen, hauptamtliche Ortsvorsteher sowie um sonstige Dienststellenleitungen handelt;	§14 (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 14. die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, sofern es sich nicht um Fachbereichs- und Referatsleitungen, hauptamtliche Ortsvorsteher oder um den Feuerwehrkommandanten handelt;

15. die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von leitenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich und von allen übrigen Beschäftigten, sofern es sich nicht um Fachbereichs-, Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie um sonstige Dienststellenleitungen handelt; 16. die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten auf Zeit, einschl. über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall;	15. die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von Beschäftigten, sofern es sich nicht um Fachbereichs- und Referatsleitungen sowie um Leitungen kultureller Einrichtungen handelt; 16. entfällt
--	---